

des Herrn mit ziehen, und wenn dies der ernste Wille der Volksversammlungen ist, die an den Missionsfesten zusammengerufen werden, dann ist nur zu wünschen, daß immer mehr und vollzähliger Missionsfeste gefeiert werden und überhaupt auf geistigem und kirchlichem Gebiete die Befreiung, Erlösung, Eroberung und Bruderschaft in Christo angestrebt wird, die im Politischen und Materiellen vergeblich gesucht und versucht worden sind. Im Politischen können ideale Maßstäbe, wie solche in den Volksversammlungen aus der Philosophie und Sophistik hervorgegangen sind, zum Regieren nicht angewendet werden. Der geordnete Staat behält nun einmal als Hauptaufgabe die, das eiserne Recht zu wahren und zu üben. Aber im Reiche dessen, welcher sagte: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt!“ da können die ihm zugethanen Geister in seinem Namen große Dinge unternehmen, ja sie haben die Freiheit, sich getrost etwas bei ihrem Wollen und Thun, Glauben und Beten herauszunehmen, so lange sie wahrhaft die Seinen sind, sie dürfen folglich und werden Missionare in's starreste Heidenthum hinausenden, auch Missions-, Dank- und Bittfeste feiern, so lange es ihnen beliebt und die weltliche Obrigkeit letztere nicht verbietet, mögen die Andersgefinnten auch Beides sehr sonderbar oder überschwänglich finden.

— 1 —

— 1 —

Die Abrenuntiation bei der h. Taufe betreffend

erklärt der gewiß wohlmeinende Verf. des Aufsatzes über die h. Taufe in Nr. 39 f.: „Wir halten eine gänzliche Beseitigung dieser Formel nicht für unchristlich, da unser Herr bei Einsetzung dieses h. Sakraments nur vom Taufen, nicht aber vom Austreiben des bösen Geistes redet.“ Hiermit übereinstimmend schlägt der Verf. eines Aufsatzes in Nr. 41 ff. über unsere Sächs. Gottesdienstordnung fast gleichlautend mit dem erstern vor, Taufformulare nicht mehr vorzuschreiben, sondern, die Taufhandlung der freien Rede des Geistlichen überlassend, bloß das apostolische Glaubensbekenntnis in der Agende abdrucken zu lassen. Hiergegen möchte aber wohl Einiges ernstlich einzuhalten sein. Zuerst im Allgemeinen muß erwähnt werden, daß die h. Sakramente, als die wichtigsten Heiligtümer der Kirche, durchaus ihrer Würde gemäß nach einer bleibenden Form verwaltet werden müssen und niemals der Willkür der Kirchendiener übergeben werden dürfen. Es gebührt der h. Taufe sowohl wie dem h. Abendmahl nicht nur eine feststehende, unabänderliche, sondern auch eine kräftige, nicht allzudürftige und knappe Form und darum auch ein Formular, wozu verschiedene mehr oder weniger centrale Theile gehören, welche stets wiederkehren müssen, während eine Einleitung durch freie Rede dem erfahreneren Geistlichen nur ausnahmsweise gestattet werden könnte. Es ist zu bedenken, daß die h. Taufe eine Handlung ist, die nicht erst ihre Kraft durch erbauende Rede bekommt, sondern eine in sich urkräftige Handlung Gottes mit den Menschen, die durch geheiligte Formen nur mehr ins Licht gestellt wird. Was die Kirche vom Herrn so besonders und eigentlich testamentarisch, wie die beiden Sakramente, zur Bewahrung überkommen hat, das darf sie der Willkür eines einzelnen Dieners niemals überlassen. Sie ist durch den h. Geist bei der Verwaltung der Sakramente zur Uebung gewisser geheiligter Formen gelangt, deren Würde erst genauer in Betracht gezogen werden möchte, ehe man sich erlaubt, kurzweg auf deren Wegwerfung anzutragen, unter dem Vorgeben, daß man daran nicht unchristlich thun werde, weil die Schrift dafür nicht wörtlichen Befehl enthalte. Bekanntlich ist das Verfahren der luther. Kirche konservativ, indem man die alten heiligen Formen beibehielt, sofern sie der Schrift nicht widersprachen, während die reformirte Richtung radikal verfährt, indem sie Alles verwirft, was nicht wörtlich in der Schrift steht, also Alles ignorirt, was der Herr seiner Kirche in 1500 Jahren geschenkt hat, und sich anstellt,

als ob nun erst die christliche Kirche zu erbauen sei, was große Gefahren mit sich bringt. Beide genannte Aufsätze erklären sich für das lutherische Verfahren. Wie kommt aber, muß man fragen, der uralte Gebrauch der Abrenuntiation auf einmal zu diesem Verwerfungsdekret? Ungern möchte man glauben, daß es die Koncession einer etwas schüchtern gläubigen Theologie an den Zeitgeist sei, welcher vor der Lehre vom Teufel noch immer eine vornehme Scheu hat — und doch geräth man in Verlegenheit um einen bessern Grund. — Die sächsische Landeskirche ist es einem Manne wie Rudelbach schuldig, dessen vortreffliches Buch über diesen Gegenstand *) wohl zu beachten. Rudelbach theilt die zur Taufhandlung gehörigen Stücke in centrale, ohne welche die Taufe keine Taufe ist, wozu nur die exhibitiv Taufformel (Ich taufe dich in den Namen etc.) gehört, 2) kirchlich gültige (die Abrenuntiation und das apostolische Glaubensbekenntnis) und 3) solche, die zur kirchlichen Vollständigkeit gehören (die Lehrstücke Mark. 10, Matth. 18, Kreuzbezeichnung, Gebet, Vaterunser, Segenswunsch, Patren, Botum) und sagt nun, den Exorcismus als eine später eingedrungene, dem Wesen nach der Taufe ganz fremde kirchliche Sitte, abweisend, über die Entfagung des Teufels (Abrenuntiation) folgendes sehr Bedeutsame: „Von dem Centralen der Taufe gehen wir zu demjenigen über, was ferner zur kirchlichen Gültigkeit erforderlich ist. Die Kirche begriff dies unter zwei Stücken, nämlich: die Entfagung des Teufels (abrenuntiation) und das Bekenntnis des christlichen Glaubens. Daß diese Stücke organisch mit dem Taufworte verbunden seien und es zu jeder Zeit also in der Kirche gehalten worden, ist unsere Aufgabe zu zeigen, dann aber auch von der urkundlichen Form derselben zu sprechen.“

„Als jene Tausende auf dem Pfingstfeste zu Jerusalem durch die Predigt Petri von dem gekreuzigten Heilande der Welt die erste Ansprache der Gnade an ihr Herz vernommen hatten und die versammelten Apostel fragten: „Ihr Männer, lieben Brüder, was sollen wir thun?“ da antwortete Petrus ihnen: „Thut Buße und lasse sich ein Jeglicher taufen auf den Namen Jesu Christi zur Vergebung der Sünden.“ Offenbar stellt er also, nachdem er den einzigen Weg der Erlösung gezeigt, vor der Einverleibung in's Reich Christi durch die Taufe noch die *μετανοια*, die „Umkehr von den todten Werken“, wie die apostolische Schrift es auch bezeichnet, als eine unerläßliche Forderung an alle Aufzunehmende. Wie könnten wir daran auch zweifeln, da es in dem ganzen Charakter der Oekonomie des Christenthums liegt? Ist nicht die Taufe ihrem Wesen nach ein Bund mit Gott, worin er sich uns zum Vater giebt, auf daß wir seine Kinder werden? Schließt aber nicht ein solcher Bund sowohl den Glauben an den Bundesgott als das Wandeln vor seinem Angesichte ein, wie denn schon zu Abraham Gott spricht, ehe er seinen Bund mit ihm aufrichtet: „Ich bin der allmächtige Gott, wandle vor mir und sei fromm“ (1 Mos. 17. 1). Wie würde auch sonst das Taufwort seinen ganzen Inhalt erlangen, wenn es nicht hinwies auf ein Bekenntnis zu dem dreieinigen Gott, in dessen Namen wir getauft werden? Und wie können wir mit dem Herzen glauben an Gott, wenn wir nicht zuvor allem ungöttlichen Wesen entsagt haben? Bemerken wir ferner: die Taufe ist ein Bad der Wiedergeburt, ein von Neuem Geborenwerden aus dem Wasser und dem Geiste. Das Neue ist aber hier ein solches, wodurch der alte Sündenmensch, wie der Apostel in der oben angeführten Stelle sagt, gleichsam begraben wird in den Tod mit Christo (Röm. 6, 3). Der Uebergang in's Reich Christi ist ein Uebergang der Finsterniß zum Lichte; „ihr waret“, ruft derselbe Apostel den Epheßern zu, „weiland Finsterniß, nun aber seid ihr ein Licht im Herrn.“ Alle Getaufte müssen folglich wissen, daß es keine Gemeinschaft gebe zwischen Christus und Belial, kein Genieß der

*) Die Sakramentworte oder die wesentlichen Stücke der Taufe und des Abendmahls, hist. krit. dargestellt von Dr. A. G. Rudelbach, Leipzig, Tauchnitz, 1837.